

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 3570

[C - 2012/00653]

**27 MEI 1870. — Militair Strafwetboek
Officieuze coördinatie in het Duits**

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het Wetboek "Code pénal militaire" (*Moniteur belge* van 4 juni 1870), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

— de besluit-wet van 11 October 1916. - Militair strafwetboek. - Militaire vervallenverklaring (*Belgisch Staatsblad* van 15-21 oktober 1916);

— de besluit-wet van 14 September 1918. - Wetgeving in strafzaken. - Wijzigingen (*Belgisch Staatsblad* van 15-21 september 1918);

— de wet van 24 Juli 1923 ter afschaffing van de straf van inlijving in eene boetcompagnie, en waarbij zij door militaire gevangenisstraf wordt vervangen (*Belgisch Staatsblad* van 9 augustus 1923);

— de wet van 19 Juli 1934 betreffende de misdaden en wanbedrijven tegen de uitwendige veiligheid van den Staat (*Belgisch Staatsblad* van 27 juli 1934);

— de wet van 27 Februari 1958 tot wijziging van de wet van 27 Mei 1870 houdende het Wetboek van militair strafrecht en van de wet van 15 Juni 1899 inhoudende titel I van het Wetboek van strafrechtspleging voor het leger (*Belgisch Staatsblad* van 29 maart 1958);

— de wet van 30 juni 1961 betreffende de epuratie inzake burgertrouw (*Belgisch Staatsblad* van 1 juli 1961);

— de wet van 5 april 1963 tot wijziging van artikel 57bis van de wet van 27 mei 1870 houdende het Militair Strafwetboek (*Belgisch Staatsblad* van 16-17 april 1963);

— de wet van 28 juni 1984 tot uitbreiding van het toepassingsveld van het verval van de strafvordering voor sommige misdrijven, tegen betaling van een geldsom (*Belgisch Staatsblad* van 22 augustus 1984);

— de wet van 10 juli 1996 tot afschaffing van de doodstraf en tot wijziging van de criminele straffen (*Belgisch Staatsblad* van 1 augustus 1996);

— de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2000);

— de wet van 23 januari 2003 houdende harmonisatie van de geldende wetsbepalingen met de wet van 10 juli 1996 tot afschaffing van de doodstraf en tot wijziging van de criminele straffen (*Belgisch Staatsblad* van 13 maart 2003);

— de wet van 10 april 2003 tot regeling van de rechtspleging voor de militaire rechtscolleges en tot aanpassing van verscheidene wettelijke bepalingen naar aanleiding van de afschaffing van de militaire rechtscolleges in vredestijd (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2003).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 3570

[C - 2012/00653]

**27 MAI 1870. — Code pénal militaire
Coordination officieuse en langue allemande**

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande du Code pénal militaire (*Moniteur belge* du 4 juin 1870), tel qu'il a été modifié successivement par :

— l'arrêté-loi du 11 octobre 1916. - Code pénal militaire. - Dégradation militaire (*Moniteur belge* du 15-21 octobre 1916);

— l'arrêté-loi du 14 septembre 1918. - Législation pénale. - Modifications (*Moniteur belge* du 15-21 septembre 1918);

— la loi du 24 juillet 1923 supprimant la peine de l'incorporation dans une compagnie de correction et la remplaçant par la peine de l'emprisonnement militaire (*Moniteur belge* du 9 août 1923);

— la loi du 19 juillet 1934 relative aux crimes et délits contre la sûreté extérieure de l'Etat (*Moniteur belge* du 27 juillet 1934);

— la loi du 27 février 1958 modifiant la loi du 27 mai 1870, contenant le Code pénal militaire et la loi du 15 juin 1899 comprenant le titre I^{er} du Code de procédure pénale militaire (*Moniteur belge* du 29 mars 1958);

— la loi du 30 juin 1961 relative à l'épuration civique (*Moniteur belge* du 1^{er} juillet 1961);

— la loi du 5 avril 1963 modifiant l'article 57bis de la loi du 27 mai 1870 contenant le Code pénal militaire (*Moniteur belge* du 16-17 avril 1963);

— la loi du 28 juin 1984 étendant, pour certaines infractions, le champ d'application de l'extinction de l'action publique, moyennant le paiement d'une somme d'argent (*Moniteur belge* du 22 août 1984);

— la loi du 10 juillet 1996 portant abolition de la peine de mort et modifiant les peines criminelles (*Moniteur belge* du 1^{er} août 1996);

— la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 29 juillet 2000);

— la loi du 23 janvier 2003 relative à la mise en concordance des dispositions légales en vigueur avec la loi du 10 juillet 1996 portant abolition de la peine de mort et modifiant les peines criminelles (*Moniteur belge* du 13 mars 2003);

— la loi du 10 avril 2003 réglant la procédure devant les juridictions militaires et adaptant diverses dispositions légales suite à la suppression des juridictions militaires en temps de paix (*Moniteur belge* du 7 mai 2003).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 3570

[C - 2012/00653]

27. MAI 1870 — Militärstrafgesetzbuch — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Militärstrafgesetzbuches, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

— das Erlassgesetz vom 11. Oktober 1916 - Militärstrafgesetzbuch - Militärische Degradierung,

— das Erlassgesetz vom 14. September 1918 - Strafrechtliche Vorschriften - Abänderungen,

— das Gesetz vom 24. Juli 1923 zur Aufhebung der Strafe der Einreihung in eine Korrekionskompagnie und zur Ersetzung dieser Strafe durch die Militärgefängnisstrafe,

— das Gesetz vom 19. Juli 1934 über die Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Staatssicherheit,

— das Gesetz vom 27. Februar 1958 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Mai 1870 zur Einführung des Militärstrafgesetzbuches und des Gesetzes vom 15. Juni 1899 zur Einführung von Titel I des Militärstrafprozessgesetzbuches,

— das Gesetz vom 30. Juni 1961 über die staatsbürgerliche Säuberung,

— das Gesetz vom 5. April 1963 zur Abänderung von Artikel 57bis des Gesetzes vom 27. Mai 1870 zur Einführung des Militärstrafgesetzbuches,

— das Gesetz vom 28. Juni 1984 zur Ausdehnung, für einige Straftaten, des Anwendungsbereichs für das Erlöschen der Strafverfolgung durch Zahlung einer Geldsumme,

— das Gesetz vom 10. Juli 1996 zur Aufhebung der Todesstrafe und zur Abänderung der Kriminalstrafen,

— das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,

— das Gesetz vom 23. Januar 2003 zur Anpassung der gültigen Gesetzesbestimmungen an das Gesetz vom 10. Juli 1996 zur Aufhebung der Todesstrafe und zur Abänderung der Kriminalstrafen,

— das Gesetz vom 10. April 2003 zur Regelung des Verfahrens vor den Militärgerichten und zur Anpassung verschiedener Gesetzesbestimmungen infolge der Abschaffung der Militärgerichte in Friedenszeiten.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MILITÄRSTRAFGESETZBUCH

KAPITEL I — *Militärstrafen*

Artikel 1 - [Militärstrafen sind:

[...]

in Korrektionalsachen: die Militärgefängnisstrafe,

in Kriminal- und Korrektionalsachen: die militärische Degradierung, die Absetzung.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923) und abgeändert durch Art. 18 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

Art. 2 - [...]

[Art. 2 aufgehoben durch Art. 21 erster Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

Art. 3 - [Militärpersonen, die [eine lebenslängliche Zuchthausstrafe] oder [eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder von längerer Dauer] in Anwendung des allgemeinen Strafgesetzbuches verwirkt haben, werden zur militärischen Degradierung verurteilt; sie können zur militärischen Degradierung verurteilt werden, wenn sie in Anwendung desselben Gesetzbuches eine andere Kriminalstrafe verwirkt haben.]

Wenn sie eine Kriminalstrafe aufgrund des Militärstrafgesetzbuches verwirkt haben, werden sie nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zur Degradierung verurteilt.

[Art. 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 1 des Erlassg. vom 11. Oktober 1916 (B.S. vom 15.-21. Oktober 1916) und abgeändert durch Art. 15 Abs. 1 fünfter Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996) und Art. 91 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]

Art. 4 - Die militärische Degradierung kann auch gegenüber Militärpersonen ausgesprochen werden, die wegen der in Buch II Titel VII Kapitel V und Titel IX Kapitel I und Kapitel II Abschnitt II und III des allgemeinen Strafgesetzbuches erwähnten Vergehen zu einer Gefängnisstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt werden.

Art. 5 - Die militärische Degradierung hat folgende Auswirkungen:

den Verlust des Dienstgrads und des Rechts, die Abzeichen dieses Dienstgrads und die entsprechende Uniform zu tragen,

die Unfähigkeit, in gleich welcher Eigenschaft in der Armee zu dienen,

den Verlust des Rechts, irgendein Ehrenzeichen oder anderes Zeichen einer Ehreauszeichnung zu tragen.

[Art. 5bis - Die militärische Degradierung kann auch gegenüber Militärpersonen, die auf unbestimmte Zeit beurlaubt sind, ausgesprochen werden.]

[Art. 5bis eingefügt durch Art. 37 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -]

Art. 6 - Die Strafe der Absetzung ist nur auf Offiziere anwendbar.

Sie hat zur Folge, dass dem Verurteilten sein Dienstgrad und das Recht, die Abzeichen dieses Dienstgrads und die entsprechende Uniform zu tragen, entzogen werden.

Art. 7 - Die Gerichte sprechen die Strafe der Absetzung aus:

jedem Offizier gegenüber, der aufgrund des Militärstrafgesetzbuches zu einer Kriminalstrafe verurteilt worden ist, an die das Gesetz keine militärische Degradierung knüpft,

jedem Offizier gegenüber, der wegen der in Buch II Titel VII Kapitel V und Titel IX Kapitel I und Kapitel II Abschnitt II und III des allgemeinen Strafgesetzbuches erwähnten Vergehen verurteilt worden ist, wenn er wegen dieser Vergehen nicht zur militärischen Degradierung verurteilt worden ist.

Art. 8 - [Die Militärgefängnisstrafe ist auf Unteroffiziere, Korporale, Brigadiers und Soldaten anwendbar.

Für Unteroffiziere, Korporale und Brigadiers hat sie den Verlust ihres Dienstgrads zur Folge.]

[Art. 8 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923)]

Art. 9 - [Die Dauer der Militärgefängnisstrafe beträgt mindestens einen Monat und höchstens drei Jahre.

Wer zu einer Militärgefängnisstrafe verurteilt worden ist, verbüßt seine Strafe in den von der Regierung bestimmten Gefängnissen und unterliegt derselben Regelung wie diejenigen, die zu einer Korrekionalgefängnisstrafe verurteilt worden sind.]

[Art. 9 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923)]

Art. 10 - [...]

[Art. 10 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923)]

Art. 11 - [Bei Zusammentreffen mehrerer mit einer Gefängnisstrafe geahndeter Straftaten mit einer oder mehreren mit einer Militärgefängnisstrafe geahndeten Straftaten wird letztere Strafe nur ausgesprochen, wenn die Dauer der kumulierten Gefängnisstrafen zehn Jahre nicht übersteigt; sie darf in diesem Fall nur für die Zeit ausgesprochen werden, die fehlt, um diese Dauer zu erreichen.]

[Art. 11 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923)]

Art. 12 - [Bei Zusammentreffen mehrerer mit einer Militärgefängnisstrafe geahndeter Straftaten werden die Strafen kumuliert, ohne dass sie das Doppelte des Höchstmaßes der schwersten Strafe übersteigen dürfen.]

[Art. 12 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923)]

Art. 13 - [Die Dauer der vom Verurteilten verbüßten Gefängnisstrafe und Militärgefängnisstrafe gilt nicht als Dienstzeit.]

[Art. 13 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923)]

[...]

[Früherer Artikel 14 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923)]

[KAPITEL Ibis — *Personen, die den Militärstrafgesetzen unterliegen*]

[Unterteilung Kapitel Ibis eingefügt durch Art. 38 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -]

[**Art. 14** - Die Militärstrafgesetze finden Anwendung auf alle Personen, die sich gemäß dem Gesetz vom 20. Mai 1994 über den Einsatz der Streitkräfte, die Bereitstellung sowie die Perioden und Stände, in denen die Militärperson sich befinden kann, im aktiven Dienst oder im Stand der Inaktivität befinden.]

[*Neuer Artikel 14 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -*]

[**Art. 14bis** - Personen, die in einer Einrichtung oder in einem Dienst der Armee beschäftigt sind, können aufgrund eines Königlichen Erlasses gewissen Bestimmungen der Militärstrafgesetze, die in ihrem Arbeitsvertrag näher bestimmt sind, unterworfen werden.]

[*Art. 14bis eingefügt durch Art. 40 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -*]

[**Art. 14ter** - Militärpersonen, die im Sinne von Artikel 7 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Mai 1994 auf unbestimmte Zeit beurlaubt sind, unterliegen den Militärstrafgesetzen für folgende Straftaten:

1. Verrat und Spionage,
2. Beteiligung an einer Meuterei, wie im vorliegenden Gesetzbuch erwähnt,
3. Gewalt und Schmähung gegenüber einem Vorgesetzten oder Wachposten,
4. Beteiligung an einer von Militärpersonen begangenen Fahnenflucht mit Verschwörung,
5. Unterschlagung und betrügerische Entwendung irgendwelcher Gegenstände, die für den Dienst in der Armee bestimmt sind und entweder dem Staat oder Militärpersonen gehören.]

[*Art. 14ter eingefügt durch Art. 41 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -*]

[**Art. 14quater** - Personen, die im Jahr nach der wie in Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Mai 1994 vorgesehenen definitiven Beurlaubung gegen einen ihrer ehemaligen Vorgesetzten oder gegen jeglichen anderen Vorgesetzten aufgrund des Dienstverhältnisses, in dem sie zu ihm standen, eine in den Artikeln 34 bis 40 und 42 oder in den Artikeln 443 bis 452 des allgemeinen Strafgesetzbuches erwähnte Straftat begehen, unterliegen den Militärstrafgesetzen.

In dem in Artikel 34 erwähnten Fall wird der Verurteilte ungeachtet seines Dienstgrads gemäß Absatz 2 dieses Artikels bestraft.]

[*Art. 14quater eingefügt durch Art. 42 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -*]

KAPITEL II — Verrat und Spionage

Art. 15 - [Des Verrats machen sich Militärpersonen schuldig, die eine der in den Artikeln 113 bis 119, 121 bis 123 und 123quater des allgemeinen Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten begehen.]

[*Art. 15 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 19. Juli 1934 (B.S. vom 27. Juli 1934)*]

Art. 16 - [Die in den vorerwähnten Artikeln dieses Gesetzbuches angedrohten Strafen werden wie folgt ersetzt:
Gefängnisstrafe durch Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren oder durch Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren,

Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren durch Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren,

Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren durch Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren,

Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren durch Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren,

Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren durch Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren,

Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren durch Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren,

Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren durch Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren,

Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren und Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren durch lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Der Schuldige wird außerdem zur militärischen Degradierung verurteilt.]

[*Art. 16 ersetzt durch Art. 92 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -*]

Art. 17 - Als Spione angesehen und zu [lebenslänglicher Haftstrafe] mit militärischer Degradierung bestraft werden Militärpersonen, die in einen befestigten Ort, einen militärischen Posten oder eine militärische Einrichtung, in Arbeitsstätten, Lager, Biwaks oder Quartiere einer Armee eindringen, um sich dort für den Feind Unterlagen oder Auskünfte zu beschaffen.

[*Art. 17 abgeändert durch Art. 15 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)*]

Art. 18 - Ebenfalls als Spione angesehen und mit einer Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden Personen, die zu dem im vorhergehenden Artikel erwähnten Zweck verkleidet in einen der im vorhergehenden Artikel bestimmten Orte eindringen.

[**Art. 18bis** - Die Artikel 123sexies, septies, octies und nonies des Strafgesetzbuches finden Anwendung auf die in den Artikeln 17 und 18 erwähnten Straftaten.]

[*Art. 18bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 30. Juni 1961 (B.S. vom 1. Juli 1961)*]

KAPITEL III — Straftaten, die die Militärpflichten verletzen

Art. 19 - Mit [lebenslänglicher Haftstrafe] werden Generäle, Gouverneure oder Befehlshaber bestraft, die mit dem Feind kapitulieren oder den ihnen anvertrauten Ort übergeben, ohne alle ihnen zur Verfügung stehenden Verteidigungsmittel erschöpft zu haben.

[*Art. 19 abgeändert durch Art. 15 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)*]

Art. 20 - Jeder General oder jeder Befehlshaber einer bewaffneten Truppe, der auf freiem Feld kapituliert, wird mit [lebenslänglicher Haftstrafe] bestraft, wenn er vor dem Verhandeln oder im Vertrag selbst nicht alles getan oder ausbedungen hat, was Pflicht und Ehre gebieten.

[*Art. 20 abgeändert durch Art. 15 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)*]

Art. 21 - Mit [lebenslänglicher Haftstrafe] wird jeder Offizier bestraft, der in Gegenwart des Feindes, ohne unter höherem Zwang zu handeln, den ihm zugewiesenen Posten oder die ihm zugewiesene Stellung verlässt.

[*Art. 21 abgeändert durch Art. 15 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)*]

Art. 22 - In den in den drei vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Fällen wird der Schuldige außerdem zur militärischen Degradierung verurteilt.

Art. 23 - [Militärpersonen, die zu Fuß oder zu Pferd Wache halten und ihren Posten verlassen, ohne ihren Wachauftrag erfüllt zu haben, werden mit einer Militärfängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

In Kriegszeiten und als Angehörige des Aktivbestands der Armee werden sie zu einer Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren verurteilt.

Der Schuldige wird mit [lebenslänglicher Haftstrafe] bestraft, wenn er dem Feind gegenüberstand.]

[Art. 23 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923); Abs. 3 abgeändert durch Art. 15 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

Art. 24 - [Militärpersonen, die zu Fuß oder zu Pferd Wache halten und betrunken oder schlafend vorgefunden werden, werden wie folgt bestraft:

mit einer Militärfängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, wenn sie dem Feind gegenüberstanden,

mit einer Militärfängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr, wenn die Tat, außer in dem in vorhergehendem Absatz vorgesehenen Fall, in Kriegszeiten und in Zeiten, in denen sie dem Aktivbestand der Armee angehörten, begangen wurde,

in allen anderen Fällen: mit einer Disziplinarstrafe.]

[Art. 24 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923)]

Art. 25 - [Militärpersonen, die, ohne Wache zu halten, ihren Posten verlassen, werden mit einer Militärfängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn die Tat in Kriegszeiten und in Zeiten, in denen sie dem Aktivbestand der Armee angehörten, begangen wurde; in allen anderen Fällen werden sie mit einer Disziplinarstrafe bestraft.

Ist der Schuldige Postenchef, wird die Höchststrafe auf ihn angewandt.

Ist er Offizier, wird er in Kriegszeiten zur Absetzung verurteilt und in Friedenszeiten mit einer Disziplinarmaßnahme bestraft.

Der Schuldige, wer er auch sei, wird mit [lebenslänglicher Haftstrafe] bestraft, wenn er dem Feind gegenüberstand.]

[Art. 25 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923); Abs. 4 abgeändert durch Art. 15 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

Art. 26 - [Militärpersonen, die sich in Kriegszeiten bei Alarm oder wenn der Generalmarsch geschlagen wird, nicht zu ihrem Posten begeben, werden mit einer Militärfängnisstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist der Betreffende Offizier, wird er zur Absetzung verurteilt.]

[Art. 26 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923)]

Art. 27 - Mit Absetzung bestraft wird - unabhängig von den durch besondere Gesetze angedrohten Strafen - jeder Offizier, der sich durch eines der in diesen Gesetzen vorgesehenen Mittel der Beleidigung der Person des Königs gegenüber oder den Mitgliedern der königlichen Familie gegenüber schuldig macht oder böswillig und öffentlich entweder die verfassungsmäßige Gewalt des Königs, die Unverletzlichkeit seiner Person oder die Verfassungsrechte seiner Dynastie oder die Rechte oder die Gewalt der Kammern oder die Verbindlichkeit der Gesetze angreift oder unmittelbar dazu anstiftet, diese nicht zu achten.

KAPITEL IV — Gehorsamsverweigerung und Meuterei

Art. 28 - [Militärpersonen, die sich weigern, die Befehle ihres Vorgesetzten zu befolgen, oder die es vorsätzlich unterlassen, diese Befehle auszuführen, wenn sie zu einem Dienst befohlen sind, werden mit Absetzung bestraft, wenn sie Offiziere sind, und mit einer Militärfängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, wenn sie Unteroffiziere, Korporale, Brigadiers oder Soldaten sind.

In Kriegszeiten und als Angehörige des Aktivbestands der Armee werden Offiziere mit einer Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und Unteroffiziere, Korporale, Brigadiers oder Soldaten mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren bestraft.

Wurde die Tat in Gegenwart des Feindes begangen, wird der Schuldige, wer er auch sei, mit [lebenslänglicher Haftstrafe] bestraft.]

[Art. 28 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923); Abs. 3 abgeändert durch Art. 15 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

Art. 29 - Als Meuterei wird jeglicher, gleichzeitig von mehr als drei Militärpersonen gemeinsam geleistete Widerstand gegen Befehle ihrer Vorgesetzten qualifiziert, wenn der Befehl für einen Dienst erteilt wird.

Art. 30 - [Wurde die Meuterei infolge einer Absprache begangen, wird sie in Kriegszeiten und in Zeiten, in denen die Militärpersonen dem Aktivbestand der Armee angehörten, mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] und unter anderen Umständen mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren geahndet.

Wurde die Meuterei nicht infolge einer Absprache begangen, werden die Schuldigen in Kriegszeiten und als Angehörige des Aktivbestands der Armee zu einer Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren und unter anderen Umständen zu einer Militärfängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren verurteilt.

In allen anderen Fällen wird die Höchststrafe auf die Anstifter oder Anführer der Meuterei und auf die Unteroffiziere, Korporale oder Brigadiers, die sich daran beteiligt haben, angewandt.]

[Art. 30 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923); Abs. 1 abgeändert durch Art. 93 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]

Art. 31 - Offiziere, die sich an einer Meuterei beteiligen, werden mit einer Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Sie werden mit [lebenslänglicher Haftstrafe] bestraft, wenn sie sich in Kriegszeiten und als Angehörige des Aktivbestands der Armee an einer Meuterei beteiligt haben.

[Art. 31 Abs. 2 abgeändert durch Art. 15 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

Art. 32 - Artikel 134 des allgemeinen Strafgesetzbuches findet keine Anwendung auf Militärpersonen mit dem Dienstgrad eines Offiziers oder Unteroffiziers.

KAPITEL V — *Gewalt und Schmähung*

Art. 33 - [Militärpersonen, die sich einer Gewalttat gegenüber einem Wachposten schuldig machen, werden mit Absetzung bestraft, wenn sie Offiziere sind, und mit einer Militärgefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren, wenn sie Unteroffiziere, Korporale, Brigadiers oder Soldaten sind.]

In dem in Artikel 399 des allgemeinen Strafgesetzbuches vorgesehenen Fall wird der Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und außerdem, wenn er Offizier ist, mit Absetzung bestraft.

[In dem in Artikel 400 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Fall wird er zu einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren und in dem in Artikel 401 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Fall zu einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren verurteilt.]

[Art. 33 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923); Abs. 3 ersetzt durch Art. 94 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]

Art. 34 - [Gewalttaten, die von einer Militärperson ihrem Vorgesetzten gegenüber begangen werden, werden mit Absetzung geahndet, wenn der Schuldige Offizier ist.]

Hat der Schuldige einen niedrigeren Dienstgrad als den eines Offiziers, wird er zu einer Militärgefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren verurteilt, wenn die Gewalttaten während des Dienstes oder anlässlich des Dienstes begangen wurden, und zu einer Militärgefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren, wenn sie unter jeglichem anderen Umstand begangen wurden.]

[Art. 34 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923)]

Art. 35 - [Gewalttaten, die von einer Militärperson ihrem Vorgesetzten gegenüber begangen werden, werden wie folgt geahndet:

in dem in Artikel 399 des allgemeinen Strafgesetzbuches vorgesehenen Fall: mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis zu vier Jahren,

in dem in Artikel 400 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Fall: mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren,

in dem in Artikel 401 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Fall: mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren.]

[Art. 35 ersetzt durch Art. 95 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]

Art. 36 - [Wurden die im vorhergehenden Artikel erwähnten Gewalttaten während des Dienstes oder anlässlich des Dienstes begangen, werden die in diesem Artikel angedrohten Strafen wie folgt ersetzt:

Gefängnisstrafe durch Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren,

Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren durch Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren,

Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren durch Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren.]

[Art. 36 ersetzt durch Art. 96 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]

Art. 37 - [Der Schuldige, der aufgrund von Artikel 35 zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird, wird außerdem mit Absetzung bestraft, wenn er Offizier ist.]

[Art. 37 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923)]

Art. 38 - In Kriegszeiten und als Angehörige des Aktivbestands der Armee werden Militärpersonen, die sich einer Gewalttat ihrem Vorgesetzten gegenüber schuldig gemacht haben, mit einer Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Wurden die Gewalttaten während des Dienstes oder anlässlich des Dienstes begangen, ist die Strafe eine Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren.

Art. 39 - [Haben die Gewalttaten, die eine Militärperson in Kriegszeiten und als Angehörige des Aktivbestands der Armee ihrem Vorgesetzten gegenüber begangen hat, eine Krankheit oder eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit zur Folge, wird der Schuldige zu einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren verurteilt. In dem in Artikel 401 § 1 des allgemeinen Strafgesetzbuches vorgesehenen Fall wird er zu einer Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren verurteilt. In dem in Artikel 401 § 2 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Fall ist die Strafe eine lebenslängliche Zuchthausstrafe mit militärischer Degradierung.]

[Art. 39 ersetzt durch Art. 97 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]

Art. 40 - Der Totschlag, den ein Untergebener während des Dienstes oder anlässlich des Dienstes an seinem Vorgesetzten begeht, wird mit [lebenslänglicher Zuchthausstrafe] und militärischer Degradierung geahndet.

[Art. 40 abgeändert durch Art. 15 Abs. 1 fünfter Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

Art. 41 - Wenn eine Militärperson in dem Haus, in dem sie nach Requirierung durch die öffentlichen Behörden untergebracht ist, einem Bewohner dieses Hauses gegenüber eine Gewalttat begeht, werden die in den Artikeln 398, 400 und 401 des allgemeinen Strafgesetzbuches angedrohten Mindeststrafen im Fall einer Gefängnisstrafe verdoppelt und im Fall einer Zuchthausstrafe [auf Zeit] um zwei Jahre erhöht.

[Art. 41 abgeändert durch Art. 98 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]

Art. 42 - [Militärpersonen, die ihren Vorgesetzten schmähen, werden, wenn sie Offiziere sind, mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu sechs Monaten und, wenn sie nicht Offiziere sind, mit einer Militärgefängnisstrafe von einem bis zu sechs Monaten bestraft.]

Erfolgte die Schmähung während des Dienstes oder anlässlich des Dienstes, wird der Schuldige, wenn er Offizier ist, zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren verurteilt oder sogar mit Absetzung bestraft und, wenn er diesen Dienstgrad nicht innehat, zu einer Militärgefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren verurteilt.]

[Art. 42 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923)]

KAPITEL VI — *Fahnenflucht*

Art. 43 - Als Fahnenflüchtiger angesehen und mit Absetzung bestraft wird:

jeder Offizier, der sich in Kriegszeiten während mehr als drei Tagen von seinem Korps oder seinem Wohnort entfernt oder das Königreich ohne Erlaubnis verlässt,

jeder Offizier, der sich in Friedenszeiten während mehr als fünfzehn Tagen von seinem Korps oder seinem Wohnort entfernt oder der das Königreich ohne Erlaubnis verlässt und länger als acht Tage abwesend ist.

Art. 44 - Dieselbe Strafe kann jedem Offizier auf Urlaub oder mit Ausgang auferlegt werden, der in Kriegszeiten binnen drei Tagen und in Friedenszeiten binnen fünfzehn Tagen nach Ablauf seines Urlaubs oder seines Ausgangs oder nach Erhalt eines Wiedereinberufungsbefehls nicht zu seinem Korps oder seinem Wohnort zurückgekehrt ist.

Art. 45 - Als Fahnenflüchtiger angesehen wird:

jeder Unteroffizier, Korporal, Brigadier oder Soldat, der sich in Kriegszeiten während mehr als drei Tagen und in Friedenszeiten während mehr als acht Tagen von seinem Korps oder seiner Abteilung entfernt, ohne dazu die Erlaubnis zu haben,

jeder Unteroffizier, Korporal, Brigadier oder Soldat, der alleine reist und den Bestimmungsort in Kriegszeiten binnen drei Tagen und in Friedenszeiten binnen acht Tagen nach dem festgelegten Tag nicht erreicht hat,

jeder Unteroffizier, Korporal, Brigadier oder Soldat mit Ausgang oder auf Urlaub, der in Kriegszeiten binnen drei Tagen und in Friedenszeiten binnen fünfzehn Tagen nach Ablauf seines Urlaubs oder seines Ausgangs oder nach dem in einem Wiedereinberufungsbefehl festgelegten Zeitraum nicht zu seinem Korps zurückgekehrt ist,

jeder Milizpflichtige, der durch Auslosung für den Dienst bestimmt worden ist und danach auswandert, um sich der Einziehung zu entziehen.

Art. 46 - [Jeder Unteroffizier, Korporal, Brigadier oder Soldat, der sich der Fahnenflucht in Friedenszeiten schuldig macht, wird mit einer Militärgefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.]

[Art. 46 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923)]

Art. 47 - [Die Dauer der Militärgefängnisstrafe beträgt drei Monate bis drei Jahre:

wenn der Schuldige bereits früher wegen Fahnenflucht verurteilt worden ist,

wenn er in Absprache mit einem Kameraden Fahnenflucht begangen hat,

wenn er seine Schusswaffe oder sein Pferd mitgenommen hat,

wenn er zum Zeitpunkt der Fahnenflucht Teil einer Streife, einer Wache, eines Postens oder irgendeines anderen bewaffneten Dienstes war,

wenn er die Grenzen des belgischen Staatsgebiets überschritten hat,

wenn er von einem nachgemachten oder verfälschten Urlaubsschein oder von einer nachgemachten oder verfälschten Ausgangserlaubnis Gebrauch gemacht hat,

wenn die Fahnenflucht länger als sechs Monate gedauert hat.]

[Art. 47 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923)]

Art. 48 - Die in den zwei vorhergehenden Artikeln angedrohten Höchststrafen werden ausgesprochen, wenn die Fahnenflucht in Kriegszeiten begangen wird.

Art. 49 - Als Fahnenflucht mit Verschwörung wird jegliche von mehr als zwei Militärpersonen in gemeinsamer Absprache begangene Fahnenflucht angesehen.

Art. 50 - [Der Anführer der Verschwörung wird in Friedenszeiten mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren bestraft; in Kriegszeiten wird er zu [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren] verurteilt.

Die anderen Schuldigen werden in Friedenszeiten mit einer Militärgefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft; in Kriegszeiten werden sie zu einer Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren verurteilt.]

[Art. 50 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923); Abs. 1 abgeändert durch Art. 99 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]

Art. 51 - Wer in Gegenwart des Feindes Fahnenflucht begeht, wird mit einer Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft, wenn er Offizier ist, und mit [einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren], wenn er einen niedrigeren Rang bekleidet.

[Der Schuldige kann außerdem zur militärischen Degradierung verurteilt werden.]

[Art. 51 Abs. 1 abgeändert durch Art. 100 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 des Erlassg. vom 11. Oktober 1916 (B.S. vom 15.-21. Oktober 1916)]

Art. 52 - Militärpersonen, die sich der Fahnenflucht zum Feind schuldig machen, werden mit [lebenslänglicher Haftstrafe] bestraft.

[Der Schuldige wird außerdem zur militärischen Degradierung verurteilt.]

[Art. 52 Abs. 1 abgeändert durch Art. 15 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996); Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 des Erlassg. vom 11. Oktober 1916 (B.S. vom 15.-21. Oktober 1916)]

Art. 53 - [Ein Versäumnisverfahren gegen einen Fahnenflüchtigen wegen einer im vorliegenden Kapitel definierten Straftat ist nicht erlaubt.]

[Art. 53 aufgehoben durch Art. 4 des Erlassg. vom 11. Oktober 1916 (B.S. vom 15.-21. Oktober 1916) und wieder aufgenommen durch Art. 43 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -]

KAPITEL VII — Unterschlagung, Diebstahl und Verkauf militärischer Gegenstände

Art. 54 - Gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches werden bestraft:

Militärpersonen, die Waffen, Munition, Kasernen- oder Lagergegenstände, Gelder oder irgendwelche Sachen, die Militärpersonen oder dem Staat gehören und für die sie rechenschaftspflichtig sind oder die ihrer Aufsicht anvertraut wurden, unterschlagen,

Militärpersonen, die für die im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Sachen zwar weder rechenschaftspflichtig noch mit ihrer Aufsicht beauftragt sind, diese aber auf betrügerische Weise entwenden.

In allen Fällen wird der Schuldige, wenn er Offizier ist, abgesetzt; wenn er Unteroffizier, Korporal oder Brigadier ist, verliert er seinen Dienstgrad.

Art. 55 - Militärpersonen, die sich eines Diebstahls schuldig machen zum Nachteil oder im Haus des Bewohners, bei dem sie nach Requirierung durch die öffentlichen Behörden untergebracht sind, werden ebenfalls gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches bestraft, ohne dass die Strafe jedoch eine Gefängnisstrafe von weniger als sechs Monaten sein darf.

Art. 56 - [Jeder Unteroffizier, Korporal, Brigadier oder Soldat, der seine Bekleidungsstücke, seine Ausrüstungs- oder Bewaffnungsgegenstände verkauft, weggibt, tauscht, verpfändet, zerstört oder in irgendeiner Weise verschwendet, wird mit einer Militärgefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.]

[Art. 56 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923)]

Art. 57 - Mit derselben Strafe wird bestraft, wer nach einer Abwesenheit von seinem Korps die im vorhergehenden Artikel erwähnten Gegenstände nicht wieder vorlegt, es sei denn, er weist nach, dass er ihrer infolge höherer Gewalt beraubt worden ist.

[KAPITEL VIII — Verstoß gegen einige ausländische Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen

[Kapitel VIII mit Art. 57bis eingefügt durch Art. 1 des G. vom 27. Februar 1958 (B.S. vom 29. März 1958)]

Art. 57bis - § 1 - Militärpersonen, die auf dem Gebiet eines ausländischen Staates, wo sie ihren Dienst tun, gegen die Rechtsvorschriften dieses Staates in Bezug auf Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei-, Straßenverkehrs-, Zoll- oder Devisenangelegenheiten oder in Bezug auf die Einfuhr- oder Ausfuhrregelung verstoßen, werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 1.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Gleiches gilt für Personen, die einem Teil der Armee angehören, der sich auf dem Gebiet eines ausländischen Staates befindet, oder die dazu ermächtigt sind, einem Truppenkorps, der zu diesem Teil der Armee gehört, zu folgen, wenn die Tat auf diesem Staatsgebiet begangen wurde.

§ 2 - Wenn der Verstoß ausländische Rechtsvorschriften in Bezug auf den Straßenverkehr betrifft, erfolgt eine Entziehung der Fahrerlaubnis unter den im belgischen Gesetz vorgesehenen Bedingungen, wie wenn gegen die auf dem Staatsgebiet des Königreichs geltenden Vorschriften verstoßen worden wäre.

§ 3 - Wenn der Verstoß ausländische Rechtsvorschriften in Bezug auf Zoll- oder Devisenangelegenheiten oder die Einfuhr- oder Ausfuhrregelung betrifft, finden folgende Regeln Anwendung:

1. Die Geldbuße wird immer ausgesprochen und ihr Höchstbetrag wird auf 100.000 [EUR] erhöht.
2. Eine Einziehung wird nur unter den in den Rechtsvorschriften des ausländischen Staates vorgesehenen Bedingungen ausgesprochen. Die eingezogenen Sachen werden diesem Staat zur Verfügung gestellt.
3. Eine Strafverfolgung kann nur auf Klage des Ministers der Landesverteidigung oder der von ihm dazu bestimmten Behörde erfolgen. Diese Behörden können so lange Vergleiche schließen, wie die Sache bei den erkennenden Gerichten, die in erster Instanz zuständig sind, noch nicht anhängig gemacht worden ist. Durch die Erfüllung der Bedingungen des Vergleichs erlischt die Strafverfolgung.

[§ 3bis - Für jeglichen Verstoß in Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und Straßenverkehrsangelegenheiten - außer wenn die Tat einem Dritten einen nicht endgültig ersetzten Schaden zugefügt hat - kann das Mitglied der Staatsanwaltschaft [...], wenn es der Ansicht ist, lediglich eine Geldbuße oder eine Geldbuße und eine Einziehung beantragen zu müssen, den Zuwiderhandelnden auffordern, binnen der Frist und gemäß den Modalitäten, die es angibt, einen von ihm festzulegenden Betrag zu Händen des Einnehmers des Registrierungsamtes zu zahlen.

Die Frist für die Zahlung der festgelegten Summe beträgt mindestens acht Tage und höchstens sechs Monate; ausnahmsweise kann sie bis auf zwölf Monate verlängert werden.

[Artikel 216bis des Strafprozessgesetzbuches findet Anwendung, insofern der vorliegende Artikel nicht davon abweicht.]

Das dem Mitglied der Staatsanwaltschaft in Absatz 1 gewährte Recht darf nicht mehr ausgeübt werden, wenn die Sache beim zuständigen Gericht anhängig gemacht worden ist.]

§ 4 - Die Urkunden der ausländischen Behörden, durch die die im vorliegenden Artikel erwähnten Taten festgestellt werden, haben vor den belgischen Gerichten dieselbe Beweiskraft wie diejenige, die die Rechtsvorschriften des Staatsgebietes, wo diese Straftaten begangen wurden, ihnen zuerkennen.

§ 5 - Die Strafverfolgung, die sich aus der in vorliegendem Artikel erwähnten Straftat ergibt, verjährt nach Ablauf eines vollen Jahres ab dem Tag, an dem die Tat begangen wurde.]

[Art. 57bis § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; § 3 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; § 3bis eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 5. April 1963 (B.S. vom 16.-17. April 1963); § 3bis Abs. 1 abgeändert durch Art. 44 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -; § 3bis Abs. 3 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 28. Juni 1984 (B.S. vom 22. August 1984)]

Allgemeine Bestimmungen

Art. 58 - [Die Bestimmungen von Buch I des allgemeinen Strafgesetzbuches, von denen vorliegendes Gesetzbuch nicht abweicht, finden Anwendung auf die in vorliegendem Gesetzbuch unter Strafe gestellten Straftaten.]

[Art. 58 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 27. Februar 1958 (B.S. vom 29. März 1958)]

[**Art. 58bis** - [Militärpersonen, die in Kriegszeiten wegen einer in den Kapiteln III, IV, V oder VI des vorliegenden Gesetzbuches oder einer im Erlassgesetz vom 13. November 1915 über die freiwilligen Verstümmelungen erwähnten Straftat zu einer Gefängnisstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Militärgefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt worden sind und während desselben Krieges eine in den Artikeln 23 bis 26, 28 bis 30 Absatz 2, 33 Absatz 1, 34, 38, 48 oder 50 Absatz 2 erwähnte Straftat begehen, können zu einer Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren verurteilt werden. Begehen sie eine in den Artikeln 30 Absatz 1, 33 Absatz 2 und 3, 35, 36 und 50 Absatz 1 oder 51 oder eine im Erlassgesetz vom 13. November 1915 erwähnte Straftat, können sie zu [einer Zuchthausstrafe] von zehn bis zu fünfzehn Jahren verurteilt werden.]

Militärpersonen, die in Kriegszeiten wegen der in den Kapiteln III, IV, V oder VI des vorliegenden Gesetzbuches oder im Erlassgesetz vom 13. November 1915 erwähnten Straftaten zu zwei Kriminalstrafen verurteilt worden sind und während desselben Krieges eine neue Straftat begehen, die entweder aufgrund der Bestimmungen der vorerwähnten Kapitel oder des vorerwähnten Erlassgesetzes oder in Anwendung des vorhergehenden Absatzes mit einer Kriminalstrafe bedroht ist, können entweder mit [einer Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren oder von kürzerer Dauer oder mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder von längerer Dauer], je nach den im vorhergehenden Absatz festgelegten Unterscheidungen, oder sogar mit [lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder lebenslänglicher Haftstrafe] bestraft werden.]

[Art. 58bis eingefügt durch Art. 1 des Erlassg. vom 14. September 1918 (B.S. vom 15.-21. September 1918); Abs. 1 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923) und abgeändert durch Art. 101 Nr. 1 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -; Abs. 2 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996) und Art. 101 Nr. 2 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]

Art. 59 - [Liegen mildernde Umstände vor:

wird die in den Artikeln 17, 19 bis 21, 31 und 52 angedrohte lebenslängliche Haftstrafe durch eine Haftstrafe auf Zeit ersetzt,

wird die in den Artikeln 23, 25 und 28 angedrohte lebenslängliche Haftstrafe entweder durch eine Haftstrafe auf Zeit oder durch eine Korrekionalgefängnisstrafe ersetzt,

wird die in den Artikeln 28, 31 und 51 angedrohte Haftstrafe in den ersten zwei Fällen durch eine Korrekionalgefängnisstrafe und im dritten Fall entweder durch eine Haftstrafe von kürzerer Dauer oder durch eine Korrekionalgefängnisstrafe ersetzt,

wird die in den Artikeln 30, 50 und 51 angedrohte Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren durch eine Korrekionalgefängnisstrafe ersetzt,

wird die militärische Degradierung durch Absetzung ersetzt, wenn der Schuldige Offizier ist,

wird die Absetzung durch Disziplinarstrafen ersetzt, die auf das Fünffache der in der Disziplinarordnung festgelegten Höchststrafe erhöht werden können,

wird die Militärgefängnisstrafe entweder durch eine Militärgefängnisstrafe von kürzerer Dauer oder durch Disziplinarstrafen ersetzt, die auf das Doppelte der in der Disziplinarordnung festgelegten Höchststrafe erhöht werden können.]

[Art. 59 ersetzt durch Art. 102 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]

Art. 60 - [Das Gesetz vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung findet Anwendung auf die Maßnahmen und Strafen, die gemäß den Vorschriften des vorliegenden Gesetzbuches ausgesprochen werden können.]

[Art. 60 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923) und wieder aufgenommen durch Art. 45 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -]

Art. 61 - Das Strafgesetzbuch für das Heer vom 20. Juli 1814 [...] wird aufgehoben.

[Art. 61 abgeändert durch Art. 46 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -]

Art. 62 - Die Zeit, zu der vorliegendes Gesetzbuch ausgeführt wird, wird durch Königlichen Erlass bestimmt.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 3571

[C - 2012/00630]

26 NOVEMBER 2011. — Wet tot wijziging van de wet van 5 augustus 2006 inzake de toepassing van het beginsel van de wederzijdse erkenning van rechterlijke beslissingen in strafzaken tussen de lidstaten van de Europese Unie (II). — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 26 november 2011 tot wijziging van de wet van 5 augustus 2006 inzake de toepassing van het beginsel van de wederzijdse erkenning van rechterlijke beslissingen in strafzaken tussen de lidstaten van de Europese Unie (II) (*Belgisch Staatsblad* van 4 april 2012, *err.* van 23 april 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 3571

[C - 2012/00630]

26 NOVEMBRE 2011. — Loi modifiant la loi du 5 août 2006 relative à l'application du principe de reconnaissance mutuelle des décisions judiciaires en matière pénale entre les Etats membres de l'Union européenne (II). — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 26 novembre 2011 modifiant la loi du 5 août 2006 relative à l'application du principe de reconnaissance mutuelle des décisions judiciaires en matière pénale entre les Etats membres de l'Union européenne (II) (*Moniteur belge* du 4 avril 2012, *err.* du 23 avril 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 3571

[C - 2012/00630]

26. NOVEMBER 2011 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (II) — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 26. November 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (II).

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

26. NOVEMBER 2011 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (II)

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Vorangehende Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.